

## Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe  
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telefax 408 64 81  
DVR 0562157

An as  
Präsidium des Nationalrates  
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A - 1 0 1 7 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. .... 10	-GE/19 02
Datum: 2. APR. 1992	
Verf. 03. April 1992	<i>Nerrin</i>

*H. Koyser*

Wien, am 30.3.1992  
Z

Betrifft: BMAS Zl. 52.210/1-2/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Fotokopien unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden.

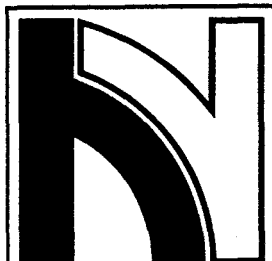
Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

HANDELSVERBAND

*A. A. Franke*

Beilage erwähnt



# Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe  
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telefax 408 64 81  
DVR 0562157

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit u. Soziales

Zl. 52.210/1-2/92

Stubenring 1  
1010 Wien

-----

Wien, am 19. März 1992  
Dr. Th./e

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeits-  
vertragsrechtsgesetz geschaffen und Arbeiter-Abferti-  
gungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfort-  
zahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die an uns ergangene Einladung zur Äußerung zum gegen-  
ständlichen Entwurf und nehmen in offener Frist wie folgt Stellung:

Der eingeschlagene Weg zur völligen Angleichung aller Rechte der Ar-  
beiter(innen) an die Rechte der Angestellten scheint uns nicht ziel-  
führend. In zwei Punkten wenigstens vermag der Entwurf seine Grenzen  
sogar selbst zu erkennen (Kündigung und Entgeltzahlungstermine).

Wir sind der grundsätzlichen Auffassung, daß die Vollendung der ohne-  
dies schon sehr weit fortgeschrittenen Angleichung der Rechte aller  
Arbeitnehmergruppen durch Fortsetzung des eingeschlagenen Weges,  
nämlich durch kollektivvertragliche branchenweise Verhandlungen abge-  
wartet werden müßte.

Die Kollektivvertragspartner können wegen ihres besonderen Naheverhält-  
nisses und ihres Einblickes in die Praxis des betrieblichen Geschehens  
viel besser beurteilen wie eine Rechtsangleichung und in welchen

- 2


- 2 -


Etappen und bis zu welchem Umfang eine solche vorzunehmen ist, um die berechtigten Interessen sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber zu berücksichtigen.

Wir bitten, unsere Argumente in Ihre Überlegungen einzubeziehen und den gegenständlichen Entwurf bis auf weiteres zurückzustellen.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
KommR Dkfm. Paul Mailath-Pokorny  
(Präsident)

  
Dr. Hildegard Fischer  
(Geschäftsführerin)

P.S.: 25 Kopien der Stellungnahme ergehen u.E. an das Präsidium des Nationalrates